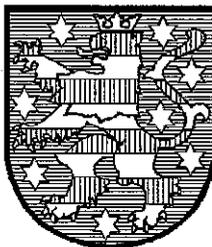


VERWALTUNGSGERICHT WEIMAR



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn K ,
,

- Kläger -

Prozessbevollm.:
Rechtsanwalt Dr. ,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch die Leiterin des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle Jena/Hermsdorf,
Landesasylstelle Thüringen,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Beklagte -

wegen

Asylrecht - Hauptsacheverfahren

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Weimar durch

die Richterin am Verwaltungsgericht Rohs-Dressel als Einzelrichterin

ohne weitere mündliche Verhandlung am **15. Dezember 2022** für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird unter teilweiser Aufhebung des Bescheids vom 31.7.2018 verpflichtet, dem Kläger den subsidiären Schutz nach § 4 Asylgesetz zuzuerkennen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
-

2. Der Kläger und die Beklagte tragen die Kosten des Verfahrens je zur Hälfte. Das Verfahren ist gerichtskostenfrei.

3. Die Kostenentscheidung ist ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar. Der Kläger und die Beklagte können die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110 % des sich aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss für den jeweiligen Vollstreckungsschuldner ergebenden Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

T a t b e s t a n d

Der Kläger ist am 1975 geboren, türkischer Staats- und Volkszugehörigkeit und alevitischer Religionszugehörigkeit.

Er verließ die Türkei nach eigenen Angaben am 27.01.2018 und reiste am selben Tag auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland ein. Er stellte am 22.02.2018 einen Asylantrag.

In seiner persönlichen Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) am 23.02.2018 trug der Kläger im Wesentlichen vor, dass er bis zu seiner Ausreise in Istanbul zusammen mit seiner sunnitischen Ehefrau und seinem Sohn gelebt habe. Er habe als Lehrer gearbeitet. Er habe seit seiner Kindheit Diskriminierung und Ausgrenzung aufgrund seiner Zugehörigkeit zur alevitischen Glaubensgemeinschaft erfahren.

Er habe sich im Jahr 2008 an eine Schule in Istanbul versetzen lassen gegen den Willen des dortigen Rektors, der Mitglied der AKP-nahen Gewerkschaft Egitim-Birsen sei. Er selber sei Mitglied der Gewerkschaft Egitim-Sen. Er habe an der neuen Schule festgestellt, dass Schüler unrechtmäßig aufgenommen worden seien und auch unrechtmäßig in die nächste Klasse versetzt worden seien, der Schulleiter habe dafür Geld erhalten. Der stellvertretende Schulleiter habe dies auch gewusst. Der Rektor habe den Kläger gebeten, den stellvertretenden Schulleiter verschiedener Vergehen zu beschuldigen, das habe er jedoch nicht getan. Im Jahr 2009 habe eine Schülerin eine Beschwerde gegen ihn beim Bildungsministerium abgegeben, die Mutter habe dies auf Geheiß des Rektors getan. Man habe ihn wegen sexueller Belästigung des Mädchens beschuldigt, dies sei dann an der Schule verbreitet worden und es hätten dann noch andere Mädchen behauptet, von ihm belästigt worden zu sein. 2010 sei dann die erste Gerichtsverhandlung gewesen. Der Richter habe ihm erklärt, dass er ihn aufgrund der Zeugenaussagen

verurteilen müsse, er würde selbst unterdrückt und erpresst. Er sei mittlerweile selbst in Haft wegen des Vorwurfs der Mitgliedschaft in der Gülen-Bewegung. Der Kläger sei zuerst zu 20 Jahren Haft verurteilt worden, habe dann Revision eingelegt, das Kassationsgericht habe seine Verurteilung in einigen Punkten bestätigt und er müsse nun aktuell eine Haftstrafe von 6 + 6 Monaten absitzen. Die angeblich geschädigten Mädchen hätten ihre Aussage zurückgezogen, als sie erfahren haben, dass dem Kläger eine Haftstrafe von 20 Jahren drohe. Er habe diese Haftstrafe am 28. Februar 2018 antreten müssen, deshalb sei er ausgereist. Außerdem mache die Familie seiner Frau Druck, sie würden wollen, dass er den Schulleiter umbringe, wenn es falsche Anschuldigungen seien, sonst würden sie ihn umbringen wegen des Vorwurfs der sexuellen Belästigung. Im Juli 2017 sei er auf der Autobahn von einem anderen Auto abgedrängt worden, dieses andere Auto habe vertauschte Nummernschilder gehabt und die Polizei haben nicht ermitteln können, wem das Auto gehört habe. Außerdem sei am 19. Januar 2018 auf dem Nachhauseweg auf ihn geschossen worden aus der Richtung, wo der Bruder seiner Frau wohne. Dieser Bruder habe sein eigenes Kind im Alter zwischen 20 und 25 Jahren umgebracht.

Mit Bescheid vom 31.07.2018, dem Kläger laut Postzustellungsurkunde am 21.08. 2018 zugestellt, wurde die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt (Nr. 1), der Antrag auf Asylanerkennung abgelehnt (Nr. 2) und der subsidiäre Schutzstatus nicht zuerkannt (Nr. 3). Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG wurden nicht festgestellt (Nr. 4). Der Kläger wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen; im Falle einer Klageerhebung endet die Ausreisefrist 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens (Nr. 5). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Nr. 6).

Zur Begründung führte das Bundesamt im Wesentlichen aus, dass der Kläger aufgrund seiner alevitischen Religionszugehörigkeit keine Verfolgung nach § 3 AsylG zu befürchten habe. Eine gezielte Verfolgung oder Diskriminierung von Aleviten könne in der Türkei nicht beobachtet werden, die Glaubensausübung sei verfassungsrechtlich geschützt, es könne jedoch zu Hemmnissen beim Bau von entsprechenden Einrichtungen der alevitischen Glaubensgemeinschaft durch einzelne Behörden kommen. Der vom Kläger befürchtete Ehrenmord falle nicht unter § 3b AsylG als Verfolgungsgrund. Genauso liege es bei der befürchteten Haftstrafe. Es handle sich hier um ein Strafverfahren, das über mehrere Instanzen im Rahmen der Rechtsstaatlichkeit

geführt worden sei, auch sei der Haftantritt mehrfach verschoben worden. Eine Manipulation der rechtsprechenden Gewalt über alle Instanzen sei unwahrscheinlich.

Hinsichtlich der Zuerkennung des subsidiären Schutzes nach § 4 AsylG gelte für die Bedrohung durch die Familie der Frau, dass der türkische Staat schutzbereit sei. Während der anzutretenden Gefängnisstrafe drohe keine Gefährdung, danach müsse der Kläger Schutz bei den staatlichen Behörden suchen oder internen Schutz nach § 3e AsylG an einem anderen Ort der Türkei nehmen. Eine Abschiebungsverbot insbesondere nach § 60 Abs. 5 AufenthG liege hier nicht vor. Der Kläger könne auch mit einer anderen Tätigkeit als der Lehrertätigkeit das Existenzminimum erwirtschaften, außerdem besitze er eine Eigentumswohnung in der Türkei und familiären Rückhalt mit seiner Ehefrau. Hinsichtlich der Haftbedingungen in der Türkei gelte, dass zwar die Bedingungen in türkischen Gefängnissen seit dem Ausnahmezustand und der damit einhergehenden Verhaftungswelle wegen Überbelegung besorgniserregend seien, jedoch nicht das Maß einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung i.S.d. Art. 3 EMRK erreiche würden.

Mit Schriftsatz vom 01.09.2018, beim Verwaltungsgericht Weimar am selben Tag per Fax eingegangen, hat der Kläger Klage erhoben und beantragt,

1. den Bescheid der Beklagten vom 31.07.2018 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen;
2. hilfsweise: Den Bescheid der Beklagten vom 31.07.2018 teilweise aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen;
3. äußerst hilfsweise: Den Bescheid der Beklagten vom 31.07.2018 teilweise aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, zugunsten des Klägers ein Abschiebungsverbot festzustellen.

Zur Begründung lässt er im Wesentlichen ausführen, dass der strafrechtliche Prozess, der gegen ihn geführt werde, rein verleumderischer Natur sei. Es gehe darum, ihn auch gesellschaftlich schwer zu denunzieren. Das Strafverfahren umfasse verschiedene Delikte: das erste Delikt sei die sogenannte zweifache Drohung. Der Kassationshof habe die Entscheidung des erstinstanzlichen Gerichts bestätigt. Der zweite Vorwurf sei der einfache sexuelle Kindesmissbrauch in vier Fällen. Auch hier habe das Gericht die Rechtswertungen für richtig erachtet und gemeint,

dass ein solcher einfacher sexueller Kindesmissbrauch vorläge. Bezüglich des Qualifizierungsmerkmals, nämlich des sogenannten Amtsmissbrauchs (sexueller Missbrauch von Kindern im Amt) habe der Kassationshof dieses Qualifizierungsmerkmal beanstandet. Hier seien prozessuale Fehler gemacht worden. Der Rechtsstreit sei wegen des Fehlers beim Amtsmissbrauch insgesamt an die erste Instanz zurückverwiesen worden.

Aus der Übersetzung des türkischen Dokuments vom 13.7.2016 gehe hervor, dass der Kläger insgesamt für 20 Jahre Freiheitsstrafe verurteilt worden sei: 4 Jahre 6 Monate (viermal) wegen sexuellen Missbrauchs, 6 Monate (zweimal) wegen Bedrohung und ein Jahr wegen Amtsmissbrauchs. Die Verfahren seien mit böser Absicht eingeleitet worden, um ihn zu schädigen. Die Schädigung beruhe auch auf einem Verfolgungsgrund nach § 3b AsylG. Aber selbst wenn die Verurteilung zu Recht erfolgt sei, weil der Kläger die Taten unter Umständen begangen haben könnte, sei ihm Schutz zu gewähren. Die Zustände in den Gefängnissen der Türkei seien menschenrechtswidrig, eine individuelle Zusicherung, ihm über die gesamten 20 Jahre menschenrechtmäßige Zustände zu gewähren, liege nicht vor.

Die Beklagte hat schriftsätzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich zur Begründung auf den angefochtenen Bescheid und führt zu den Zuständen in türkischen Gefängnissen aus, dass es keine Anhaltspunkte für systematische Folter gebe. Die Situation habe sich nach belastbaren Informationen von Menschenrechtsorganisationen in den letzten Jahren erheblich verbessert. Nach Auffassung des Auswärtigen Amtes könnten in türkischen Haftanstalten EMRK-Standards grundsätzlich eingehalten werden. Es gebe zudem insbesondere eine Reihe neuerer oder modernisierter Haftanstalten, bei denen keine Anhaltspunkte für Bedenken bestünden.

Die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Weimar hat mit Beschluss vom 19.7.2019 den Rechtsstreit auf den Einzelrichter übertragen (§ 76 Abs. 1 AsylG).

Die Beteiligten haben übereinstimmend auf die Durchführung einer weiteren mündlichen Verhandlung verzichtet.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte des vorliegenden Verfahrens, die von der Beklagten in elektronischer Form vorgelegte Behördenakte, Az.: 7387562-

163, Bl. 1 – 158, die Auskünfte zur Lage in der Türkei, Stand September 2022, sowie die Protokolle der mündlichen Verhandlungen am 11.11.2021 und 27.1.2022 verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Entscheidung ergeht mit Zustimmung der Beteiligten nach § 101 Abs. 2 VwGO ohne weitere mündliche Verhandlung.

Die als Verpflichtungsklage nach § 42 Abs. 1 VwGO zulässig erhobene Klage ist teilweise begründet. Der Kläger hat im maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung (§ 77 Abs. 1 AsylG) keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG, jedoch einen Anspruch auf Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus nach § 4 AsylG. Der angefochtene Bescheid ist insoweit rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO).

1. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG.

Nach § 3 Abs. 4 i.V.m. Abs. 1 AsylG besteht ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft dann, wenn sich ein Ausländer aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will und er keine Ausschlussstatbestände erfüllt. Dabei muss die Verfolgung auf einem der in § 3 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 3b Abs. 1 AsylG abschließend bezeichneten Verfolgungsgründen beruhen. Eine solche Verfolgung kann nicht nur vom Staat ausgehen (§ 3c Nr. 1 AsylG), sondern auch von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen (§ 3c Nr. 2 AsylG), oder nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in Nrn. 1 und 2 genannten Akteure einschl. internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage sind oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (§ 3c Nr. 3 AsylG). Allerdings wird dem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (§ 3e Abs. 1 AsylG).

Bei der Prüfung der Bedrohung i.S.v. § 3 AsylG ist unabhängig von der Frage, ob der schutzsuchende Ausländer seinen Herkunftsstaat bereits vorverfolgt, also auf der Flucht vor eingetretener bzw. unmittelbar drohender Verfolgung verlassen hat, oder ob er unverfolgt ausgereist ist, der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zugrunde zu legen.

Dieser setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine „qualifizierende“ Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen.

Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013 – 10 C 23.12 – juris Rdnr. 32).

Nach Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 (Qualifikationsrichtlinie) ist bei der Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz die Tatsache, dass ein Schutzsuchender bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Schutzsuchenden vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Schutzsuchende erneut von solcher Verfolgung und einem solchen Schaden bedroht wird.

Nach diesen Maßstäben liegt keine beachtliche Wahrscheinlichkeit dafür vor, dass der Kläger das Land in asylrechtlich relevanter Weise vorverfolgt verlassen hat oder ihm im Falle seiner Rückkehr eine hinreichend erhebliche Verfolgung seitens des Staates oder privater Dritter droht.

a) In den gerichtlichen Entscheidungen der türkischen Gerichte gegen den Kläger liegt keine Verfolgungshandlung nach §§ 3, 3a Abs. 2 Nr. 3 AsylG vor. Nach § 3a Abs. 2 Nr. 3 AsylG können unter anderem die unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung als Verfolgungshandlung gelten. Der Begriff Strafverfolgung umfasst den Ablauf und die näheren Umstände des Prozesses, der Begriff Bestrafung das Urteil selbst und seinen Inhalt sowie die damit zusammenhängenden Begleitumstände. Bezugspunkt ist jeweils der Strafpro-

zess. Grundsätzlich ist zwischen Verfolgung und Strafverfolgung zu unterscheiden. Ein Flüchtling ist Opfer von Ungerechtigkeit und nicht ein Flüchtling vor der Gerechtigkeit. Trotzdem kann auch die Strafverfolgung zur Verfolgung eingesetzt werden, zum Beispiel ist einem festgestellten Polit Malus ein gewichtiges Indiz auf eine Verfolgung immanent. Da die strafrechtliche Definitionsmacht wie auch das Strafmonopol in der Hand des Staates liegen, ist es für einen Staat mit Verfolgungsabsicht möglich, das Strafrecht zur Verfolgung politischer Gegner einzusetzen. Ergibt aber die Prüfung des zugrunde liegenden Strafgrundes sowie der Strafverfolgung und der Bestrafung, dass der Charakter des Vergehens sowie auch dessen strafrechtliche Verfolgung politisch neutral sind, können sie nicht als Grundlage für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft dienen. Um festzustellen, ob die strafrechtliche Verfolgung eine Verfolgung darstellt, müssen die rechtlichen Besonderheiten des Herkunftslandes berücksichtigt werden. Häufig ist weniger das Gesetz als solches als vielmehr die Art seiner Anwendung diskriminierend. Es darf also nicht lediglich die Strafnorm als solche berücksichtigt werden, vielmehr ist auch die ihrer Anwendung vorausgehende Ermittlungs- und die ihr nachfolgende Vollzugspraxis mit einzubeziehen (vgl. Marx, AsylG, 9. Aufl. 2017, § 3a Rn. 30 ff.).

Aus den vorliegenden und in das Verfahren eingeführten Auskünften ergibt sich folgendes:

Im Bereich der allgemeinen Kriminalitätsbekämpfung sichert das türkische Recht die grundsätzlichen Verfahrensgarantien. Die Umstände in politisierten Strafverfahren, etwa wegen des Vorwurfs der Mitgliedschaft in der oder Propaganda für die PKK, DHKP-C (die in Deutschland und der Türkei verbotene Revolutionäre Volksbefreiungspartei) oder Gülen-Bewegung, wecken jedoch erhebliche Zweifel an der richterlichen Unabhängigkeit und fairen Prozessführung. Belastbare Erkenntnisse lassen sich dabei kaum gewinnen. Allerdings kam es wiederholt zu Beförderungen von Richtern nach politisch opportunen Urteilen. Generell gilt, dass die türkische Justiz überlastet und in Teilen dysfunktional geworden ist und Verfahren sich dadurch häufig lange hinziehen (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Türkei, Stand Juni 2022, vom 28.07.2022, S. 11 ff.)

Die Massenentlassungen und häufigen Versetzungen von Richtern und Staatsanwälten haben negative Auswirkungen auf die Unabhängigkeit und insbesondere die Qualität und Effizienz der Justiz. Für die aufgrund der Entlassungen notwendig gewordenen Nachbesetzungen steht keine ausreichende Zahl entsprechend ausgebildeter Richter und Staatsanwälte zur Verfügung. In vielen Fällen spiegelt sich der Qualitätsverlust in einer schablonenhaften Entscheidungsfindung ohne Bezugnahme auf den konkreten Fall wider. In massenhaft abgewickelten Verfahren,

wie etwa betreffend Terrorismusvorwürfen, leidet die Qualität der Urteile und Beschlüsse häufig unter mangelhaften rechtlichen Begründungen sowie lückenhafter und wenig glaubwürdiger Beweisführung. Vor allem bei Fällen von Terrorismus und organisierter Kriminalität hat die Missachtung grundlegender Garantien für ein faires Verfahren durch die türkische Justiz und die sehr lockere Anwendung des Strafrechts auf eigentlich rechtskonforme Handlungen zu einem Grad an Rechtsunsicherheit und Willkür geführt, der das Wesen des Rechtsstaates gefährdet (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Länderinformation der Staatendokumentation, Türkei, Version 5, Stand 10.03.2022, S. 43 ff.).

Der Kläger trug in den mündlichen Verhandlungen vor, dass der Richter in 1. Instanz ihm gegenüber zugegeben habe, dass er von der Partei AKP politisch unter Druck gesetzt worden sei und erpressbar sei, weil er dafür gesorgt habe, dass eine andere Frau mit Verbindungen zur AKP in Polizeigewahrsam gekommen sei in einer privaten Auseinandersetzung. Der Kläger vermutete noch weitere Gründe für die Erpressbarkeit dieses Richters, unter Umständen auch, dass sich sein ehemaliger Schulleiter und der stellvertretende Parteivorsitzende der AKP kennen würden und der Richter deshalb unter Druck gesetzt worden sei oder dass der Richter wegen einer vermuteten Gülen-Nähe unter Druck gewesen sei. Auch das Kassationsgericht sei nicht unparteiisch gewesen, da es das Verfahren nur wegen eines Verfahrensfehlers an die 1. Instanz zurückverwiesen habe.

Das Gericht ist davon überzeugt, dass keine beachtliche Wahrscheinlichkeit für eine unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung des Klägers durch das vorgetragene Strafverfahren vorliegt. Aus den Auskünften ergibt sich, dass die Frage eines Polit Malus bei politisierten Strafverfahren, etwa wegen des Vorwurfs der Mitgliedschaft oder der Propaganda für die PKK oder bei Verfahren gegen mutmaßliche Gülen-Anhänger im Raum steht, hier handelt es sich aber um ein Strafverfahren wegen sexueller Belästigung als Lehrer in der Klasse und wegen Bedrohung. Auch bei Wahrunterstellung, dass der Richter der 1. Instanz dem Kläger im Nachhinein erzählt hat, dass er unter Druck gesetzt worden sei, ergibt sich keine andere Beurteilung. Denn dem Kläger stand eine weitere Instanz (Kassationsgericht) zur Verfügung, die hier auch das Verfahren teilweise an die 1. Instanz zurückverwiesen hat. Dafür, dass auch in der zweiten Instanz wegen Voreingenommenheit der Richter kein faires Verfahren durchgeführt worden sei, bestehen keine belastbaren Anhaltspunkte.

b) Es liegt auch keine Gruppenverfolgung aufgrund der alevitischen Religionszugehörigkeit vor. Die Glaubensgemeinschaft der Aleviten hat zwar in der Türkei - wie auch die der katholischen und evangelischen Christen - keinen eigenen Rechtsstatus und wird nicht als separate

Konfession anerkannt. Aleviten können sich nur als Verein oder Stiftung organisieren. Die individuelle Religionsfreiheit ist aber weitgehend gewährleistet.

Als zweitgrößte religiöse Gruppe des Landes werden die Aleviten von Teilen der Mehrheitsgesellschaft als fremd und unzuverlässig angesehen. Die Aleviten sehen sich weiterhin mit Hassverbrechen konfrontiert, jedoch haben sich die Ermittlungen bisher als ineffektiv erwiesen. Wenn auch nicht in verbreitetem Ausmaß, so werden Aleviten auch das Ziel von Bedrohungen und Gewalt (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Türkei, Stand Juni 2022, vom 28.07.2022, S. 11; Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Länderinformation der Staatendokumentation, Türkei, Version 5, Stand 10.03.2022, S. 125 ff., Gesellschaft für bedrohte Völker, Türkei: Aleviten ringen um Anerkennung, Mai 2017).

Die für eine Gruppenverfolgung erforderliche Dichte und Schwere von Verfolgungsmaßnahmen ist jedoch in keiner Weise ersichtlich. Maßnahmen des türkischen Staates, die eine asylerbliche Intensität erreichen würden, sind auch nicht zu befürchten (vgl. VG Augsburg, Urteil vom 13. August 2018 - Au 6 K 17.33844 -, juris; VG Köln, Urteil vom 12.2.2020 – 22 K 12609/17.A – juris Rn. 62).

2. Der Kläger hat jedoch einen Anspruch auf Zuerkennung subsidiären Schutzes nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 Var. 2 AsylG.

Die Auslegung von § 4 AsylG orientiert sich maßgeblich an der Auslegung von Art. 3 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), so dass auf die dazu ergangene Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) abzustellen ist. Mit dem Hinweis auf „stichhaltige Gründe“ in § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylG wird dabei die Rechtsprechung des EGMR zu den Substantiierungspflichten nach Art. 3 EMRK in Bezug genommen. Für das Beweismaß verwendet der Gerichtshof den Begriff des „tatsächlichen Risikos“. Danach muss der Schutzsuchende konkrete Gründe bezeichnen, um beurteilen zu können, ob im Fall der Abschiebung im Zielstaat ein tatsächliches Risiko besteht, einer Behandlung ausgesetzt zu werden, die über die durch Art. 3 EMRK gesetzte Grenze hinausgeht. Das tatsächliche Risiko bezieht sich auf eine bestehende „objektive Gefahr“ einer Art. 3 EMRK zuwiderlaufenden Behandlung unterworfen zu werden. Der Gerichtshof differenziert dabei zwischen unerheblichen „bloßen Möglichkeiten“ sowie dem beachtlichen „ernsthaften Risiko“ einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung (vgl. EGMR (Große Kammer), Urteil vom 28. Februar 2008 - 37201/06 -, NVwZ 2008, 1330 ff.).

Eine Bedrohung durch nichtstaatliche Akteure kann nur dann zu subsidiärem Schutz führen, wenn der betreffende Staat selbst nicht willens oder nicht in der Lage ist, Schutz zu gewähren (§ 4 Abs. 3, §§ 3c, 3d AsylG). Weiter darf dem Schutzsuchenden kein interner Schutz nach § 4 Abs. 3, § 3e AsylG zur Verfügung stehen.

Als ernsthafter Schaden gilt nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 Var. 2 AsylG eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung.

Eine Behandlung ist als "unmenschlich" anzusehen, wenn sie vorsätzlich und ohne Unterbrechung über Stunden zugefügt wurde und entweder körperliche Verletzungen oder intensives physisches oder psychisches Leid verursacht hat.

"Erniedrigend" ist eine Behandlung, wenn sie eine Person demütigt oder erniedrigt, es an Achtung für ihre Menschenwürde fehlen lässt oder sie herabsetzt oder in ihr Gefühle der Angst, Beklemmung oder Unterlegenheit erweckt und geeignet ist, den moralischen oder körperlichen Widerstand zu brechen. Dabei muss die Misshandlung ein Mindestmaß an Schwere erreichen. Die Bestimmung dieses Mindestmaßes an Schwere ist relativ und hängt von allen Umständen des Falls ab, insbesondere von der Art und dem Kontext der Fehlbehandlung, der Dauer, den körperlichen und mentalen Folgen für den Betroffenen, sowie in bestimmten Fällen vom Geschlecht, Alter und Gesundheitszustand des Betroffenen (vgl. EGMR, Urteil vom 13. Dezember 2016 - 41738/10-, juris, Rdnr. 174).

Das Gericht ist davon überzeugt, dass dem Kläger im Hinblick auf die zu erwartenden Haftbedingungen im Einzelfall unter konkreter Berücksichtigung der zu erwartenden Haftdauer und des Tatvorwurfs (Verurteilung zu 20 Jahren Freiheitsstrafe vornehmlich wegen sexuellem Missbrauchs) eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung im Sinne von Art. 3 EMRK, § 4 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 Asylgesetz mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht.

Das Gericht ist davon überzeugt, dass eine beachtliche Wahrscheinlichkeit besteht, dass dem Kläger bei der Rückkehr in die Türkei die Vollstreckung der verhängten 20-jährigen Freiheitsstrafe droht (vgl. Dokument vom 13.7.2016, Bl. 134, 135, Übersetzung ins Deutsche Bl. 174, 175 der Gerichtsakte).

Die Haftbedingungen stellen sich in der Türkei generell als schwierig dar, was dazu führte, dass das Bundesverwaltungsgericht in einem Beschluss vom 22. Mai 2018 (BVerwG 1 VR 3/18 –

juris Rn. 59) im Einklang mit Entscheidungen mehrerer Oberlandesgerichte in Auslieferungssachen davon ausging, dass die Haftbedingungen in der Türkei nach dem Putschversuch vom Juli 2016 aufgrund der massenhaften Inhaftierungen den in Art. 3 EMRK verankerten menschenrechtlichen Mindestanforderungen widersprechen.

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) müssen Hafträume im Hinblick auf Art. 3 EMRK bestimmte Bedingungen aufweisen; es besteht eine starke Vermutung für eine Verletzung von Art. 3 EMRK durch erniedrigende Haftbedingungen, wenn einem Gefangenen weniger als 3 m² zur Verfügung steht (vgl. EGMR, Urteil vom 20.10.2016 - 7334/13 – BeckRS 2016, 121215).

Hinsichtlich der Haftbedingungen gilt nach den aktuellen Auskünften, dass zwischen Haft in Polizeigewahrsam und Untersuchungshaft bzw. Strafvollzug unterschieden werden muss.

Für Straf- und Untersuchungshaft nach richterlicher Anordnung gilt, dass die Haftbedingungen (abhängig unter anderem von Alter, Typ und Größe der Haftanstalt) landesweit unterschiedlich sind. In türkischen Haftanstalten können EMRK-Mindeststandards grundsätzlich eingehalten werden. Es gibt insbesondere neuere oder modernisierte Haftanstalten, bei denen auch keine Bedenken gegen die Inhaftierung von deutschen Staatsangehörigen oder Auslieferung bestehen (gegebenenfalls nach Zusicherung entsprechender Standards und/oder Besuchsmöglichkeiten für deutsche Auslandsvertretungen). Die Türkei hat in Einzelfällen Zusicherungen gegeben, dass nach einer Auslieferung die Haft im Modellgefängnis Yalvaç vollstreckt wird. Zu den Haftbedingungen dort gibt es grundsätzlich keine Bedenken (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Türkei, Stand Juni 2022, vom 28.07.2022, S. 18)

Vorbehalte gibt es allerdings bei einigen Gefängnissen mit Überbelegung, wo die Ausstattung der Gefängnisse und zum Beispiel die medizinische Versorgung nicht auf die Anzahl der Insassen ausgelegt sind. Diese Überbelegung und die Verschlechterung der Haftbedingungen geben laut Europäischer Kommission weiterhin Anlass zu tiefer Besorgnis. Die Überbelegung ist nicht nur problematisch im Hinblick auf den persönlichen Bewegungsfreiraum, sondern auch in Bezug auf die Aufrechterhaltung der persönlichen Hygiene. Darüber hinaus haben sich viele Gefangene über die Ernährung beschwert. Die für Gefängnisse vorgesehene Monitoring-Institutionen sind nach wie vor weitgehend wirkungslos (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Länderinformation der Staatendokumentation, Türkei, Version 5, Stand 10.03.2022, S. 109 ff.).

Aus dem Sachverständigengutachten des Abdullah Irmak für das VG Bremen vom 19.6.2021 geht hervor, dass der Strafvollzug der Türkei von Überbelegung gekennzeichnet ist und die Lage in den Gefängnissen schlechter ist als die offiziellen Darstellungen es vermitteln. Es kommt zu großen Problemen bei der Verpflegung, der Versorgung mit Wasser und Seife, es existieren stark überbelegte Gemeinschaftszellen (vgl. Sachverständigengutachten des Abdullah Irmak für das VG Bremen vom 19.6.2021, S. 4, 5).

Bestehen ernsthaft Anhaltspunkte dafür, dass die Haftbedingungen im Herkunftsstaat gegen die Gewährleistungen von Art. 3 EMRK verstoßen, ist es sowohl verfassungsrechtlich als auch konventionsrechtlich geboten, dass sich die zuständigen Behörden und Gerichte vor einer Rückführung in den Zielstaat über die dortigen Verhältnisse informieren und gegebenenfalls Zusicherungen der zuständigen Behörden einholen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 18.12.2017 – 2 BvR 2259/17 – juris Rn. 18 f. m.w.N.). Diese Zusicherungen müssen geeignet sein, eine ansonsten bestehende beachtliche Gefahr einer Art. 3 EMRK verletzenden Behandlung wirksam auszuschließen.

Eine derartige Zusicherung liegt hier nicht vor. In diesem Einzelfall kommt noch hinzu, dass der Kläger wegen sexuellen Missbrauchs bestraft wird, sodass er in der Hierarchie der Gefangenen weit unten angesiedelt sein wird.

Es kann hier offen bleiben, ob die Voraussetzungen, die der EGMR an die Haftbedingungen stellt, derzeit in der Türkei grundsätzlich gewährleistet sind. Für diesen Einzelfall mit einer rechtskräftigen Verurteilung zu einer Haftstrafe von 20 Jahren wegen Drohung und vor allem wegen sexuellen Missbrauchs im Amt und ohne dass eine Zusicherung des türkischen Justizministeriums vorliegt, besteht nach Überzeugung des Gerichts eine beachtliche Wahrscheinlichkeit für einen drohenden ernsthaften Schaden im Sinne des § 4 Asylgesetz für den Kläger.

3. Die in dem angefochtenen Bescheid getroffene Feststellung, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen, ist gegenstandslos (vgl. BVerwG, Urteil vom 26. Juni 2002 - 1 C 17.01 -, juris).

Die im angefochtenen Bescheid enthaltene Abschiebungsandrohung gemäß § 34 AsylG i.V.m. § 59 AufenthG erweist sich im Hinblick auf die Zuerkennung subsidiären Schutzes gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2a AsylG als rechtswidrig. Die Ausreisefrist von 30 Tagen nach Bekanntgabe

des Bescheides gemäß § 38 Abs. 1 AsylG und die Befristung sowie die in der Befristung liegende Anordnung des Einreise- und Aufenthaltsverbots (Nr. 6) sind wegen Aufhebung der Abschiebungsandrohung gegenstandslos.

4. Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 VwGO i. V. m. § 83b Abs. 1 AsylG und spiegelt das Verhältnis von Obsiegen und Unterliegen der Beteiligten wider. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 Abs. 1 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die **Berufung** an das Thüringer Oberverwaltungsgericht zu, wenn sie von diesem zugelassen wird.

Die **Zulassung der Berufung** kann innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils beantragt werden. In dem Antrag ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen und sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Weimar**, Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar, zu stellen.

Hinweis: Für das Berufungsverfahren besteht **Vertretungszwang** nach Maßgabe des § 67 Abs. 2 und 4 VwGO; dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.

Rohs-Dressel